

Anmerkungen von WP/StB/CPA Dr. Richard Wittsiepe zur Stellungnahme der APAK vom 19. April 2016 zur Neufassung der WP/vBP-Berufssatzung.

Die Stellungnahme der APAK – unterzeichnet vom Vorsitzenden Prof. Dr. Marten - enthält einige Forderungen, die als offener Angriff auf die kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfer zu sehen sind. Es wird der Versuch unternommen, die Reform der Abschlussprüfung und die Ziele des EU-Gesetzgebers zur Deregulierung in Deutschland nicht zur Anwendung kommen zu lassen.

Diese Schlussfolgerung ergibt sich zwangsläufig aus den nachfolgend dargestellten Forderungen der APAK:

1. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Die APAK fordert die Ausweitung der auf alle Abschlussprüfungen (über § 316 hinaus) und betriebswirtschaftlichen Prüfungen

Sachverhalt:

Nach der Tz.5 letzter Satz der EU-VO sollten die strengen Anforderungen der VO nur auf PIE Abschlussprüfungen anwendbar sein. Diese Vorgabe betrifft insbesondere die in Art. 8 der VO enthaltene auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Nach ISQC 1.12 (d) und ISQC 1.35 (a) ist die auftragsbegleitende Qualitätssicherung auf PIE Prüfungen und solche Prüfungen, sofern vorhanden, die von der Prüfungsgesellschaft als notwendig angesehen werden, beschränkt.

Bereits die Erweiterung in der Berufssatzung auf alle Abschlussprüfungen nach § 316 HGB geht über die Anforderungen der EU-Reform und den internationalen Standards hinaus. Bereits darin kann ein Verstoß gegen die EU-Verordnung gesehen werden.

Die von der APAK geforderte Erweiterung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung auf alle Abschlussprüfung sowie auf alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen mit der Begründung, dies sei nach ISQC 1 vorgeschrieben, ist sachlich falsch.

Ergebnis und Bewertung des APAK-Vorschlags: Die Forderungen der APAK stellen einen Verstoß gegen die EU-VO und internationalen Prüfungsstandards dar.

2. Berichtskritik

Die APAK fordert die generelle Verpflichtung zur Berichtskritik, Ausnahmen darf es nur bei einem "besonders geringen Risiko" geben.



Sachverhalt:

Die Berichtskritik wird im Entwurf der Berufssatzung in § 48 n.F. als Teil der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung erfasst.

Nach ISQC 1.37(d) ist die Beurteilung der Berichtsabfassung und damit die Berichtskritik auf PIE Prüfungen und solche Prüfungen, die von der Prüfungsgesellschaft als notwendig angesehen werden (i.S.v. ISQC 1.35 (a)), beschränkt.

Es ist deshalb nur konsequent, wenn in § 48a BS n.F. die Berichtskritik in das Ermessen des Berufsangehörigen gestellt wird.

Dies entspricht internationalen Standards. Die Vorschriften in ISQC 1 und ISA 220 sind im Hinblick auf die auftragsbegleitende Qualitätssicherung und die Berichtskritik identisch.

Eine Regelung mit einem generellen Gebot eines Vier-Augenprinzips enthält weder die WPO, die ISA oder ISQC1

Ergebnis und Bewertung des APAK-Vorschlags: Verstoß gegen internationale Prüfungsstandards.

3. Nachschau

Forderung APAK: Ausdehnung auf alle Abschlussprüfungen (über § 316 hinaus) und keine Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung.

Sachverhalt:

Nach § 55b WPO zum internen Qualitätssicherungssystem hat der Berufsangehörige, der Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführt, im Rahmen der Überwachung das QS-System mindestens einmal jährlich zu bewerten und das Ergebnis in einem Bericht zu dokumentieren. Diese neue Vorschrift in § 55b Abs. 3 WPO setzt Art. 24a Buchstabe k) der EU-Richtlinie um.

Bestandteil der jährlichen Nachschau sowie Bewertung des QS-Systems ist nach ISQC 1.48 Buchstabe (a) zumindest die Nachschau eines Prüfungsauftrags für jeden verantwortlichen Abschlussprüfer.

Nach § 55b Abs. 3 WPO ist die jährliche Bewertung des QS-Systems vom Berufsangehörigen selbst, und damit bei Einzelpraxen vom Praxisinhaber in Form einer Selbstvergewisserung durchzuführen. Eine Delegation auf "Dritte" ist ausgeschlossen. Insofern liegt eine deutliche Änderung der Rechtslage und Anpassung an internationale Standards vor.

Gesamtergebnis und Bewertung der APAK-Vorschläge:

Die Forderung, dass eine Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung nur dann in Betracht kommt, soweit das Vier-Augen-Prinzip durch anderweitige Maßnahmen (Berichtskritik, Auftragsbegleitende Qualitätssicherung) gewährleistet ist, verstößt gegen § 55b Abs.3 WPO und internationale Prüfungsstandards

1. Die APAK war mit mindestens einem Vertreter in die Beratungen der neuen Berufssatzung einbezogen, kannte somit zu jedem Zeitpunkt den Stand der Beratungen sowie die vorgetragenen Stellungnahmen und Entwürfe. **Es ist deshalb sehr erstaunlich, dass die geforderten Verschärfungen der Berufssatzung in diesem Stadium der Beratungen vorgetragen werden.**
2. Wenn in der Begründung für deutliche Verschärfungen Bezug genommen wird auf den internationalen Standard ISQC 1 zur Qualitätssicherung, hätte dieser zunächst richtig wiedergegeben werden müssen. **Zu einer seriösen Stellungnahme zählen wir aber auch die in ISQC 1 enthaltenen Erleichterungen für kleine Praxen: u.a.**
 - Erleichterungen bei der Dokumentation (ISQC 1.A3),
 - Erleichterungen der formalen Anforderungen an interne Überwachungsprozesse (ISQC 1.A29),
 - Erleichterungen bei Konsultationen (ISQC 1.A40) sowie
 - weitere Erleichterungen, die sich aus den internationalen Standards ISA ergeben.
3. Erkennbar ist der Versuch, die EU-Reform zurückzudrehen. Die in der EU-Verordnung verankerte Beschränkung der Vorschriften auf gesetzliche Abschlussprüfung ist anscheinend nicht gewünscht. Darauf deutet bereits § 8 Abs. 2 BS n.F.

hin, der den Anwendungsbereich der Vorschriften für Prüfungen nach § 316 HGB auf alle Abschlussprüfungen ausdehnt, bei denen ein dem § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird. Damit werden die Ziele der EU-Reform zur Entlastung der nicht gesetzlichen Abschlussprüfungen wieder rückgängig gemacht.

4. Sowohl nach der EU-Richtlinie in Art. 26 als auch die EU-VO in Art. 9 **bilden die internationalen Prüfungsstandards die Grundlage einer hohen Prüfungsqualität.** Nach einer Studie des FEE (Federation of European Accountants) vom April 2015 sind die internationalen Standards bereits in 25 Ländern der EU als alleiniger Prüfungsstandard anzuwenden, teilweise mit nationalen Ergänzungen. Der deutsche Berufsstand hat damit Anspruch auf eine ISA-konforme Umsetzung der EU-Reform in deutsches Recht. Es ist nicht akzeptabel, dass selbst vom deutschen Gesetzgeber umgesetzte EU-Vorgaben, wie an dem Beispiel der Nachschau in § 55b Abs.3 WPO dargestellt, jetzt zurückgedreht werden sollen.

Fazit: Die endgültige Haltung des Vorstandes der WPK sowie des IdW zu den Forderungen der APAK sind nicht bekannt. Es zeigt sich aber, dass die von wp.net vorhergesagte Tendenz zur Herausdrängung kleiner und mittlerer Wirtschaftsprüferpraxen, die noch den Großteil der freiberuflichen Abschlussprüfer stellen, aus dem Markt für Wirtschaftsprüfung entgegen den Intentionen der EU-Kommission fortgeführt werden soll. Dies kann nicht anders interpretiert werden wie einleitend dargestellt.

In keinem anderen Land der EU wird die WP-Reform derart zu Lasten der mittelständischen Wirtschaftsprüfer umgesetzt wie in Deutschland.

Dieser deutsche Sonderweg ist kein Zeichen einer „besonderen“ Qualität der Abschlussprüfung, sondern ein plumper Versuch, die mittelständischen Wirtschaftsprüfer aus dem Prüfungsmarkt zu drängen.



WP/StB/CPA Dr. Richard Wittsiepe, Duisburg, leitet den AK „WP-Reform“ und ist ein starker Verfechter der ISA-Prüfung. Ab dem Sommer 2016 macht Dr. Wittsiepe in neun Workshops den deutschen WP/vBP-Berufsstand mit der ISA-Abschlussprüfung vertraut.

Siehe dazu wp.net-Website.